

Im vorliegenden Fall klärt uns die Entscheidung des OGH zwar nicht über die näheren örtlichen Verhältnisse des Einzelfalls auf (weil sich das Höchstgericht gem § 510 Abs 3 Schlusssatz ZPO bei Zurückweisung einer oRev wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken kann). Der Unfall war hier aber vor allem auf die Fehleinschätzung des kl Schifahrers zurückzuführen, die letztlich dazu führte, dass er nicht im Bag, sondern auf der Schanze landete. Wie auch immer: Angesichts der mit derartigen Anlagen verbundenen Risi-

ken entbehren Ankündigungen wie „Bagjumpspringen macht Spaß, aber kann auch zu Verletzungen führen“ oder „Erleben Sie das gute Gefühl eines missglückten Backflips“ nicht eines gewissen Zynismus. Völlig zu Recht fordert die vorliegende Entscheidung daher deutliche Warnhinweise, die nicht etwa das vorhandene Risiko minimieren, sondern Klartext reden, uzw so, dass es auch die Angehörigen der offenbaren Zielgruppe verstehen.

Georg Kathrein,
BMJ

ZVR 2017/34

§§ 1295, 1315,
1325 ABGB

OGH 27. 4. 2016,
3 Ob 40/16p
(J G Wels
14. 10. 2015,
22 R 221/15d;
BG Vöcklabruck
11. 6. 2015,
13 G 377/14p)

→ (Keine) Haftung bei Übertragung der Verkehrssicherungspflicht an einen Dritten

§§ 1295, 1315, 1325 ABGB

Wer als Eigentümer im Eingangsbereich einer vermieteten Wohnung eine Zeitungsrolle anbringen lässt, den trifft eine Verkehrssicherungspflicht für die gefahrlose Benützung des Wegs zur Wohnung (für den Zeitungszusteller). Diese Pflicht kann aber auch dadurch erfüllt werden, dass sich der primär Verkehrssicherungspflichtige eines Gehilfen be-

dient oder diese Pflicht auf einen Dritten überbindet. Auch in solchen Fällen treffen ihn ein eigenes Auswahl- sowie Überwachungsverschulden sowie bei Einsatz eines Gehilfen eine Haftung, sofern der Gehilfe untüchtig ist. Unterlässt der betraute Dritte die Streuung des Weges im Winter während eines Zeitraums von 14 Tagen, weil er krankheitsbedingt bettlägerig ist, liegt keine Untüchtigkeit des Gehilfen vor.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Die Kl kam am Morgen des 18. 1. 2013 im Bereich des Hauses der Bekl zu Sturz und verletzte sich, als sie dem damaligen Mieter einer der Wohnungen in diesem Haus die von ihm abonnierte Zeitung zustellen wollte. Der über mehrere Stufen führende Zugang zum Eingang dieser Wohnung war damals mit etwa 5 cm Schnee bedeckt und extrem rutschig.

tigen Unfallfolgen. Diese habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sie habe sich eines untüchtigen Gehilfen (ihres Mieters) bedient und auch eine Kontrolle seiner Tätigkeit gänzlich unterlassen.

Die Bekl wendete mangelnde Passivlegitimation ein. Durch die rechtsgeschäftl Übertragung der Streupflicht sei ihr Mieter insoweit „zur Gänze rechtlich an ihre Stelle getreten“.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG fällte ein stattgebendes ZwischenU über den Grund des Anspruchs.

Das BerG wies das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Verkehrssicherungspflicht wegen angebrachter Zeitungsrolle]

Verkehrssicherungspflichten treffen denjenigen, der die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann, also jenen, der die Gefahr beherrscht. Wer demnach eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, muss die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit abzuwenden (RIS-Justiz RS0022778). IdS hat nach stRsp insb derjenige, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen – wenn auch nur auf einen bestimmten Personenkreis beschränkten – Verkehr eröffnet, für die Verkehrssicherung zu sorgen (RIS-Justiz RS0023355 [T 10, T 19]). Im Hinblick darauf bestand – jedenfalls zunächst – eine Verkehrssicherungspflicht der Bekl, weil

Bei Betrauung eines Dritten mit der Schneeräumung im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht treffen den primär Verkehrssicherungspflichtigen nur eingeschränkte Pflichten.

[Betrauung des Mieters mit der Schneeräumung durch den Vermieter = Liegenschaftseigentümer]

Die Bekl wohnt selbst nicht in diesem Haus, sucht es aber regelmäßig (mehrmals pro Woche) auf. Sie hatte mit ihrem Mieter vereinbart, dass dieser den – nur ihm und nicht auch den anderen Mietern des Hauses dienenden – Zugang zu seiner Wohnung bei winterlichen Bedingungen zu räumen und zu streuen hat. Ob er dieser Verpflichtung tatsächlich nachkam, überprüfte die Bekl nicht; sie erfuhr aber auch nicht, dass er dies nicht tue.

[Krankheitsbedingte Verhinderung des Mieters an der Schneeräumung]

Zum Zeitpunkt des Unfalls der Kl litt der Mieter der Bekl seit knapp zwei Wochen an einer Lungenentzündung und war bettlägerig. In diesem Zeitraum unterließ er deshalb die Schneeräumung und Streuung; er informierte weder die Bekl über seine Erkrankung noch beauftragte er einen Dritten mit dem Winterdienst.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl begehrte Schadenersatz von € 10.370,75 sA sowie die Feststellung der Haftung der Bekl für alle künf-

sie die Zeitungsrolle im Eingangsbereich der vermieteten Wohnung angebracht hat.

[Betrachtung eines Dritten mit der Verkehrssicherungspflicht]

Der Verkehrssicherungspflichtige kann seinen Sorgfaltspflichten auch dadurch nachkommen, dass er eine andere geeignete Person – sei es einen Gehilfen oder einen eigenverantwortlich Handelnden – mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen betraut (RIS-Justiz RS0128699).

Werden Tätigkeiten an eigenverantwortlich handelnde Personen weitergegeben, so treffen die Verkehrssicherungspflichten nur diese, während der Übertragende (nur, aber immerhin) für Auswahlverschulden und uU für Überwachungsverschulden haftet (2 Ob 157/09 s RIS-Justiz RS0023938 [T 7]). Für seine Besorgungsgelhilfen haftet der Verkehrssicherungspflichtige nach Maßgabe des § 1315 ABGB (RIS-Justiz RS0023938).

Damit erweist sich also – unabhängig davon, ob der Mieter als Besorgungsgelhilfe der Bekl oder als eigenverantwortlich Handelnder anzusehen ist – die Rechtsansicht des BerG als verfehlt, dass die Bekl infolge vertragl Überbindung ihrer Verkehrssicherungspflichten an ihren Mieter von vornherein nicht hafte.

[Beweislast des Geschädigten für Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Verkehrssicherungspflichtigen]

Für die RevWerberin ist aber daraus im Ergebnis nichts zu gewinnen:

Anmerkung:

Die Haftung (namentlich) für Körperschäden infolge eines unzureichend gestreuten Weges ist ein wahres Dorado für Rechtsprobleme. Eine Fülle von Anspruchsgrundlagen konkurriert miteinander. Jede hat so ihre Vorzüge und Haken: Die Wegehalterhaftung nach § 1319 a ABGB begrenzt zwar die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit, es kommt aber zu einer weitreichenden Zurechnung des Gehilfenverhaltens; die Anrainerhaftung nach § 93 StVO sieht zwar eine Haftung bei jedem Verschulden vor, die Gehilfenhaftung ist aber auf die praktisch bedeutungslosen Fälle des § 1315 ABGB begrenzt. Häufig stellt sich daher die zusätzliche Frage, ob eine Haftung wegen einer Sonderverbindung gegeben ist, die zur Meistbegünstigung führt: Haftung bei jedem Verschulden, dazu noch die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB sowie die weitergehende Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB. Ausprägungen sind dabei Vertrag mit der jeweiligen Nebenpflicht, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowie culpa in contrahendo. Und wenn all das nicht greift, kommt – wie hier – auch noch eine deliktische Verkehrssicherungspflicht in Betracht.

Der Geschädigte ist dabei in einer wenig beneidenswerten Lage: Wer verkehrssicherungspflichtig ist, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Er kann nur feststellen, dass der Weg nicht geräumt war, er ausgerutscht ist und eine Verletzung davongetragen hat. Wer Eigen-

Eine habituelle Untüchtigkeit des Mieters der Bekl als ihres Besorgungsgelhilfen konnte die – hierfür nach neuerer Rsp behauptungs- und beweispflichtige (RIS-Justiz RS0124440; 1 Ob 160/15 h) – Kl schon deshalb nicht dartun, weil sie sich lediglich darauf stützte, dass der Mieter „zum damaligen Zeitpunkt“ wegen seiner schweren Erkrankung ein jedenfalls untüchtiger Gelhilfe gewesen sei. Habituelle Untüchtigkeit iSd § 1315 ABGB liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Besorgungsgelhilfe seiner Aufgabe vorübergehend – etwa wie hier wegen einer Erkrankung – nicht nachkommen kann, sondern setzt voraus, dass er die für eine bestimmte Arbeit erforderlichen Kenntnisse überhaupt nicht besitzt oder infolge persönlicher Eigenschaften, etwa aus Hang zur Nachlässigkeit, generell für diese Tätigkeit nicht geeignet ist (RIS-Justiz RS0028885).

Der Umstand, dass der Mieter vor dem Unfall der Kl bereits fast zwei Wochen lang krank war, ohne dass dies der Bekl aufgefallen ist, könnte nur dann eine – für den Schaden der Kl kausale – Verletzung ihrer Überwachungspflicht nahelegen, wenn der Bekl, hätte sie entsprechend kontrolliert, eine unzureichende Schneeräumung und Streuung auffallen hätte können und müssen (was wiederum entsprechende Witterungsbedingungen in den knapp zwei Wochen vor dem Unfalltag vorausgesetzt hätte). Dazu hat die Kl allerdings keinerlei Vorbringen erstattet.

Im Ergebnis hat das BerG das Klagebegehren daher zu Recht abgewiesen.

tümer ist, kann er durch einen Blick ins Grundbuch feststellen. Aber ist derjenige auch sein Anspruchsgegner? Aus der OGH-Entscheidung erfährt man, dass der Vermieter dadurch, dass er eine Zeitungsrolle an der Wohnung hat anbringen lassen, dadurch für den Zufahrtsweg zum Verkehrssicherungspflichtigen wird. Im Regelfall wird der Eigentümer mit dem Vermieter ident sein; zwingend ist das indes nicht.

Nun verklagt der Geschädigte erfreulicherweise den, der tatsächlich verkehrssicherungspflichtig ist; gleichwohl dringt er mit seinem Begehren nicht durch. Es stellt sich nämlich heraus, dass der einen Dritten damit betraut hat. Ob eine echte Überbindung der Pflichten erfolgt ist oder der Dritte bloß Gelhilfe war, lässt der OGH offen. In jedem Fall trifft den primär Verkehrssicherungspflichtigen ein eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden sowie für den Fall des Einsatzes eines Gehilfen eine Haftung nach § 1315 ABGB im Fall von dessen Untüchtigkeit. Wer zwei Wochen im Bett liegt und – nur – in dieser Zeit den Weg nicht streut, den wird man in Übereinstimmung mit dem OGH nicht als untüchtig ansehen können. Aber womöglich hat der Mieter überhaupt nie gestreut; nur ist bisher noch nie etwas passiert. Man weiß es nicht.

Der OGH bejaht indes eine Überwachungspflicht des primär Verkehrssicherungspflichtigen. Ein Verstoß läge vor, wenn dem Vermieter auffallen hätte

müssen, dass der betraute Mieter die eigentlich ihn treffende Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt. Er verneint einen solchen Verstoß indes, weil die Kl dazu kein Vorbringen erstattet habe. Wäre hier eine Zurückverweisung nicht die angemessenere Rechtsfolge gewesen? Das ErstG hat – wenn auch unzutreffend – dem Begehren stattgegeben, weil es davon ausging, dass den Verkehrssicherungspflichtigen die Beweislast für die Entlastung getroffen habe. Hatte der Geschädigte dann aber Anlass zu dem vom OGH vermissten Vorbringen? Wird hier der Geschädigte nicht mit einer für ihn neuen Rechtslage überrascht? In anderen Entscheidungen wurde in solchen Konstellationen der Grundsatz des rechtlichen Gehörs herangezogen (§ 182a ZPO).

Abseits dieser prozessualen Frage sei folgende Überlegung erlaubt: Laut Sachverhalt hat der Bekl mehrmals pro Woche das Haus aufgesucht. Der Unfall passierte am 18. 1. 2013 im Einzugsbereich des BG Vöcklabruck, also nicht in der Wiener Innenstadt. Ist es – auch ohne Nachfrage bei der örtlich zuständigen Wetterwarte – besonders wahrscheinlich, dass es in dieser Zeit (in der ersten Jännerhälfte!) niemals geschneit hat, sodass es dem primär Verkehrssicherungs-

pflichtigen nicht auffallen konnte bzw musste, dass dieser Zufahrtsweg nicht gestreut wurde? Womöglich ist die Erderwärmung in diesem Teil Oberösterreichs in diesem Jahr schon so weit fortgeschritten gewesen, dass es so war. Der langjährige Durchschnitt spricht dagegen.

Ein gut gemeinter Ratschlag zum Schluss: In solchen Fällen ist es stets hilfreich, vor Klageeinbringung den (vermeintlich) primär Ersatzpflichtigen unter Setzung einer angemessenen Frist zu befragen, ob er für die Schneeräumung zuständig ist oder er diese Pflicht auf einen Dritten überbunden hat. Beantwortet er diese Frage nicht oder falsch, löst das eine Schadenersatzpflicht aus. Bei wahrheitsgemäßer Beantwortung hätte das in concreto dazu geführt, dass der Mieter als Verantwortlicher benannt worden wäre; und diesem gegenüber hätte es einen Anspruch aus einer vertragl Nebenpflicht aus dem Zeitungsabonnementvertrag gegeben. Der Mieter hätte dann nämlich für Abhilfe sorgen oder jedenfalls warnen müssen. Die schlechte Nachricht freilich ist: Dieser Anspruch ist inzwischen verjährt.

Christian Huber,
RWTH Aachen

ZVR 2017/35

§ 9 EKHG

OGH 25. 5. 2016,
2 Ob 777/16m
(OLG Linz
29. 1. 2016,
6 R 3/16b);
LG Salzburg
18. 9. 2016,
25 Gg 60/15b)

→ Sorgfaltsanforderungen bei Gestaltung des Einstiegsbereichs eines Sessellifts

§ 9 EKHG

→ Ein Unfall, der sich auf dem Einstiegsförderband eines Sessellifts ereignet, geschieht beim Betrieb dieser Seilbahn.

→ Der Betriebsunternehmer des Sessellifts verletzt die von ihm für die Erbringung des Entlastungsbeweises einzuhaltende äußerste Sorgfalt, wenn

Sachverhalt:

[Beschreibung der Unfallstelle]

Der Kl war am 4. 4. 2013 im Schigebiet G zum Schifahren unterwegs. Er beabsichtigte gegen Mittag den W-Sessellift, eine kuppelbare Sesselbahn mit sechs Sitzplätzen und einem Einstiegsförderband, bergwärts zu nehmen. Das Einstiegsförderband transportiert die Fahrgäste bis zur Einstiegs-kante bzw zum Übernahmepunkt, an dem sie sich in die ankommenden Sessel setzen. Sowohl am li als auch am re äußeren Stahlrahmen des jeweils äußeren Zugangsschrankens waren Holzpfosten montiert. Sie dienten dazu, die Körpergröße von Kindern abschätzen zu können. Der Pfosten im oberen Bereich des re äußeren Zugangsschrankens wies einen sehr geringfügigen Abstand von wenigen cm zum Stahlrahmen auf. Die Holzpfosten gehören nicht zur Standardausführung der gegenständlichen Sesselliftanlage. Es handelt sich dabei aber auch um keine genehmigungspflichtige Änderung an der Anlage. Die angebrachten Holzpfosten stellen weder einen Fehler in der Beschaffenheit der Anlage dar noch führten diese zu einem Versagen der Verrichtung der Anlage.

er im Einstiegsbereich des Sessellifts neben den Zugangsschranken Holzpfosten zur Einschätzung der Größe von Kindern so anbringen lässt, dass sich zwischen dem Gestänge des Zugangsschrankens und den Holzpfosten ein Zwischenraum bildet, in dem sich Schistöcke einsteigender Schifahrer verhaken können.

[Unfallhergang]

Der Kl ordnete sich im äußersten re Zufahrtsbereich der Sesselliftanlage ein, ohne in Eile zu sein. Am Unfalltag herrschte geringer Fahrgastbetrieb. Etwa 1 m vor Passieren der Schrankenanlage gab er den li Schistock in die re Hand, sodass er beide Stöcke nach hinten zeigend am Griff in der re Hand hielt. Die Schlaufe des re Schistocks löste er nicht vom Handgelenk. „Korrektweise und auch idealerweise“ hätte er aus der Stockschleife herausschlüpfen und beide Stöcke im oberen Drittel des Stockschafts in einer Hand eng am Körper halten müssen. Er passierte in der Folge die Schrankenanlage und rutschte mit den Schiern auf das Förderband. Als er in Fahrtrichtung auf dem Förderband stand, bemerkte er, dass seine re Hand nach hinten gezogen wurde, weil sich der re Schistock zwischen dem am rechten Zugangsschranken mit einem Kabelbinder montierten Holzpfosten und dem Stahlrahmen verhakt hatte. Es gelang ihm aber nicht, den Stock zu lösen. Etwa 1 sec nach Befahren des Förderbands wurde er dadurch nach rechts in Richtung Bahninnenseite gezogen. Er versuchte dann, noch zurückzusteigen, stürzte aber gleich. Nach dem Sturz dauerte es 2–3 sec, bis die Liftanlage vollkommen stillstand.

Fortführung der Rsp zum Entlastungsbeweis beim Ein- und Ausstieg in einen Sessellift bzw eine Seilbahn.